

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse in Tirol (Tiroler Biomasseförderungsgesetz – TBFG)

I.

Allgemeines

A.

Mit der #mission 2030 hat sich die Republik Österreich das ambitionierte Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 bilanziell die Stromaufbringung zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Neben dem Ausbau erneuerbarer Energieträger bedingt dies auch die Bestandssicherung vorhandener Erzeugungsanlagen. In Umsetzung dieses Zieles wurde am 22. November 2018 ein Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, welcher die Grundlage bilden sollte, für bestehende Biomasseanlagen, deren Fördervertrag mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG bereits ausgelaufen ist oder bis Ende 2019 auslaufen wird, eine Nachfolgeförderung zu schaffen, um eine Stilllegung dieser Anlagen, die auf Basis fester Biomasse und Abfall mit hohem biogenem Anteil Wärme und Strom erzeugen, hintanzuhalten. Die hierzu eingebrachte Novelle zum Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) sah die sofortige Kontrahierung für Anlagen auf Basis fester Biomasse vor, die Tarifhöhe sollte mit Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus geregelt werden. Die Kompetenzgrundlage bildete eine statische Kompetenzdeckungsklausel. Im Bundesrat hat die Novelle zum ÖSG 2012 am 14. Februar 2019 jedoch nicht die erforderliche Zustimmung erfahren, womit dieses Vorhaben gescheitert ist.

Um diese Anlagen dennoch weiter fördern zu können, hat der Bund auf Grundlage des Art 12. Abs. 1 Z 5 B-VG das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 43/2019, erlassen. Nach § 7 Abs. 3 leg. cit. haben die Länder innerhalb von sechs Monaten nach der Kundmachung des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) die Ausführungsgesetze zu erlassen. Mit diesem Entwurf soll das Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 43/2019, im Landesrecht ausgeführt werden.

Die aktuell geltenden unionsrechtlichen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Mitteilung der EK 2014/C) traten mit 1. Juli 2014 in Kraft. Darin wurde eine allgemeine Anpassungspflicht für bestehende Förderungen bis 1. Jänner 2016 normiert. Für bestehende, genehmigte Beihilferegulungen für Betriebsbeihilfen für Erneuerbare Energien (und Kraft-Wärme-Kopplung) ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen, wonach bestehende Beihilfenregelungen im Sinn des Art. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 nur dann an diese Leitlinie anzupassen sind, wenn die Mitgliedstaaten diese verlängern möchten oder nach zehn Jahren oder nach Ablauf der Geltungsdauer der Kommissionsbeschluss neu anmelden müssen oder Änderungen vornehmen wollen.

Für das ÖSG 2012, das bereits im § 17 eine Förderung für rohstoffabhängige Ökostromanlagen mittels Nachfolgetarifen vorsieht, liegt eine beihilfenrechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vor (Beschluss vom 8. Februar 2012, C [2012]565 final). Aufgrund der beschriebenen Umstände konnte das Gesetzesvorhaben nicht erfolgreich umgesetzt werden und soll nunmehr – kompetenzrechtliche verlagert – auf grundsatz- und ausführungsgesetzlicher Basis verrichtet werden. Damit ist von einer „Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art“ im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 794/2004 und somit einer bestehenden Beihilfenregelung auszugehen.

B.

Das „Elektrizitätswesen“ ist verfassungsrechtlich drei Kompetenztatbeständen zugeordnet:

Nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache die Bereiche „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie das „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“.

Nach den Kompetenzdeckungsklauseln (Verfassungsbestimmungen) des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) sowie des ÖSG 2012 sind die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften der dort enumerativ aufgelisteten Bestimmungen auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt.

Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG oder unter den § 1 ElWOG 2010 fallen, sind dem Kompetenztatbestand nach Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“) zuzuordnen.

Mit diesem Gesetz wird das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 43/2019, ausgeführt: Die kompetenzrechtliche Grundlage des gegenständlichen Gesetzentwurfes bildet Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Die Förderung der in Rede stehenden Biomasseanlagen erfolgt ausschließlich durch sogenannte Zuschläge von Endkunden, sodass weder für das Land Tirol noch für den Bund oder die Gemeinden signifikante finanzielle Auswirkungen verbunden sind.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Ziel):

Das Ziel des Gesetzes besteht darin, in Ausführung der vom Bund im Biomasseförderung-Grundsatzgesetz vorgegebenen Grundsätze im Weg einer spezifischen Förderung das wirtschaftliche Überleben bestehender Biomasseanlagen, die auf Basis fester Biomasse oder auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil Ökostrom erzeugen, zu sichern. Sowohl der weitere Ausbau von Ökostromerzeugungsanlagen als auch die Sicherung des Bestandes dienen dem Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Versorgungssicherheit. Damit wird auch dem langfristigen Ziel der Dekarbonisierung, das die Europäische Union in zahlreichen Mitteilungen und legislativen Rechtsakten verankert hat, entsprochen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Der Abs. 1 definiert den Ausdruck „feste Biomasse“; diese Definition entspricht jener in § 2 Z 1 ÖSET-VO 2018, BGBl. II Nr. 408/2017. Eine Bestimmung des Begriffs „Abfall mit hohem biogenem Anteil“ ist nicht erforderlich, weil dieser bereits in § 5 Abs. 1 Z. 1 ÖSG 2012 definiert wird.

Im Übrigen kann auf die bereits bestehenden Definitionen und Begriffsbestimmungen aus den verschiedenen Bereichen des Elektrizitätsrechts angeknüpft werden. Entsprechend verweist Abs. 2 auf die bestehenden Begriffsdefinitionen im TEG 2012 und dem ÖSG 2012.

Zu § 3 (Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil, die über einen Fördervertrag verfügen, welcher zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 ausläuft.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind jene Anlagen, die über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, einschließlich eines Abnahmevertrages zum Marktpreis nach § 13 ÖSG 2012. Ausgenommen sind überdies Anlagen, welche unter die Ausschlusskriterien für Einspeisetarife nach § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 oder unter die Ausschlusskriterien für Nachfolgetarife nach § 17 Abs. 2 ÖSG 2012 fallen. Damit ist sichergestellt, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil gefördert werden können, die auch nach den Anforderungen des ÖSG 2012 förderungswürdig wären. In Bezug auf die Vorgabe des § 17 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012, wonach eine rohstoffabhängige Anlage zumindest über die weiteren fünf Jahre über ein Konzept zur Rohstoffversorgung verfügen muss, wird für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt, dass angesichts der höchstens 36 Monate dauernden Vergütung ein solches Konzept über die Rohstoffversorgung lediglich für die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht, somit maximal 36 Monate; vorliegen muss. Die Nichterreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 v.H. ist in jenen Fällen kein Ausschließungsgrund, wenn mehr als 50 v.H. Schadholz (z. B. aus Anlass eines Windwurfs, Borkenkäferbefall, Schnee- und Eisbruch) eingesetzt wird. Durch außergewöhnliche Naturereignisse sind in Tirol enorme Schadholzmengen angefallen, so war der Bezirk Lienz durch ein Unwetterereignis im Oktober 2018 in besonderem Maße betroffen, im Zuge dessen rund 500.000 m³ Schadholz angefallen sind. Aufgrund der großen Menge ist erst im Lauf des Jahres 2020 mit einer vollständigen Aufarbeitung zu rechnen. Erfahrungsgemäß fallen ab zwei Jahren nach einem solchen Windwurfergebnis in weiterer Folge größere Mengen Borkenkäfer-Schadholz an. In Osttirol ist für die nächsten fünf Jahre jedenfalls mit mehreren zehntausend Festmetern Borkenkäfer-Schadholz zu rechnen. Ein Großteil wird für die energetische Verwertung zur Verfügung stehen.

Eine grobe Abschätzung der anfallenden Mengen an Schadholz für die energetische Verwertung (geringwertige Sortimente, grobe Schätzung für die nächsten drei Jahre) ergibt: 2019: 100.000 m³ (nur

Windwurf), 2020 und 2021: 80.000 m³ (Windwurf und Borkenkäfer), zusätzlich beachtliche Mengen an Sägerestmaterial von sägefähigem Schadholz.

Im Winter 2018/2019 waren in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel ebenfalls erhebliche Waldschäden infolge Schneebruchs durch überdurchschnittliche Schneemengen zu verzeichnen.

Da Schadholz keiner höherwertigen Verwertung zugeführt werden kann, liegt die thermische und energetische Verwertung des Schadholzes in Biomassekraftwerken im öffentlichen Interesse. Insofern ist daher eine Ausnahme von der Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades zweckmäßig und geboten, um diese großen Schadholzmengen möglichst rasch am Ort des Anfalls verwerten zu können und dadurch weitere Schäden durch Borkenkäferbefall zu reduzieren.

Kein Hindernis für die Förderung einer Biomasseanlage ist es, wenn eine Anlage bereits zu Marktpreisen eingespeist hat. Voraussetzung ist – neben dem Kriterium im § 3 – lediglich, dass sie im Zeitpunkt der Abnahme nach diesem Gesetz über kein aufrechtes Vertragsverhältnis nach dem Ökostromgesetz, BGBl I Nr. 149/2002, oder nach dem ÖSG 2012 verfügt. Einem nahtlosen Übergang steht indes nichts entgegen.

In den Geltungsbereich dieser Bestimmungen werden in Tirol zwei Anlagen fallen. Diese weisen in Summe eine Engpassleistung von 1,78 MW auf.

Hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlussgrundes, der die Förderung einer Biomasseanlage vom Geltungsbereich der Förderung ausschließt, ist ein Feststellungsverfahren vorgesehen. Im Zweifelsfall hat die Landesregierung von Amts wegen ein Verfahren durchzuführen. Auch der Betreiber der Anlage ist zum Schutz seiner Interessen berechtigt, einen Antrag bei der Landesregierung einzubringen, in der die Behörde zu erkennen hat, ob ein Ausschlussgrund vorliegt bzw. die Anlage dem Geltungsbereich unterliegt.

Zu § 4 (Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiber):

Diese Bestimmung verpflichtet die Verteilernetzbetreiber zur Abnahme des Ökostroms aus Anlagen nach § 3 Abs. 1. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber – sohin nur jene, an deren Verteilernetzen eine Ökostromanlage nach § 3 angeschlossen ist – haben demnach eine besondere Bilanzgruppe (Biomassebilanzgruppe) zu bilden, mit den Betreibern von Ökostromanlagen nach § 3 Abs. 1 Verträge über die Abnahme des Ökostroms abzuschließen und die den Biomasseanlagen zugewiesenen Zählpunkte dieser besonderen Bilanzgruppe („Biomassebilanzgruppe“) zuzuordnen. Eine solche Bilanzgruppe kann gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden. Die Verteilernetzbetreiber haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben einem Dritten die Rechte und Pflichten zu übertragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen (§ 5) nicht erfüllen (Abs. 2). Der betroffene Verteilernetzbetreiber hat der Behörde unter Vorlage der im § 68 Abs. 2 lit. a, b und d TEG 2012 aufgezählten Unterlagen und unter Vorlage von Unterlagen über die Eignung des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen (Abs. 3). Diese Anforderungen sind den Bestimmungen des TEG 2012 über Bilanzgruppen nachgebildet. Die Behörde hat die Tätigkeit des namhaft gemachten Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen (Abs. 4). In den Vertragsurkunden sind jedenfalls die im Abs. 5 geforderten Angaben aufzunehmen, um die Abwicklung der Förderung zu ermöglichen bzw. sicher zu stellen.

Zu § 5 (Biomassebilanzgruppenverantwortlicher):

Diese Bestimmung regelt, wer Biomassebilanzgruppenverantwortlicher sein kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der fachlichen Eignung kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Zu § 6 (Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen):

Diese Bestimmung regelt die zusätzlichen Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen, und zwar die Verwertung des Stroms. Um eine gewisse Flexibilität für die bestmögliche Verwertung sicher zu stellen, wurde ein alternativer Ansatz gewählt. Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche kann entweder den abgenommenen Ökostrom und die dazugehörenden Herkunftsnachweise nach den geltenden Marktregeln an die Stromhändler zum Börsenpreis und zu dem von der E-Control mittels Verordnung festgelegten Preis für die Herkunftsnachweise zuweisen und verrechnen (lit. a), oder den abgenommenen Ökostrom bestmöglich vermarkten (lit. b). Außerdem hat er den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der nach § 10 festgelegten Tarife zu vergüten (lit. c).

Zu § 7 (Pflichten der Stromhändler):

Die Stromhändler, die Endverbraucher in Tirol beliefern, werden verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom abzunehmen und monatlich zu vergüten. Der zugewiesene Ökostrom ist ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden.

Zu § 8 (Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber):

Nach § 3 Abs. 1 können die Betreiber ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom beim zuständigen Verteilernetzbetreiber oder bei jenem Dritten, der vom Verteilernetzbetreiber mit der Erfüllung der Aufgaben betraut wurde wie etwa dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen stellen. Zuständig ist jener Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die Anlage angeschlossen ist. Der Abs. 2 legt fest, welche Unterlagen dem Anbot anzuschließen sind, um das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen prüfen zu können. Diese Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 bzw. aus § 3 Abs. 2. Den Brennstoffnutzungsgrad betreffend ist ein Konzept zur Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 v.H. vorzulegen, bezogen auf ein Kalenderjahr, es sei denn, es liegen nach dem vorgelegten Rohstoffkonzept die Voraussetzungen für die Abweichung des im § 3 Abs. 2 lit. d festgelegten Brennstoffnutzungsgrades vor (Abs. 2 lit. e). Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist auch das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle anzugeben (Abs. 2 lit. i). Erst ab diesem Zeitpunkt darf die Abnahme- und Vergütungspflicht nach diesem Gesetz beginnen. Der Abs. 5 legt fest, dass der Brennstoffnutzungsgrad von 60 v.H. für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen ist, sofern sich aus Abs. 7 nichts anderes ergibt. Der Abs. 6 verpflichtet die Anlagenbetreiber zur Führung einer jährlichen Dokumentation, die sie bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen haben. Nach Abs. 7 ist der Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 v.H. nicht nachzuweisen, wenn nach der Dokumentation nach Abs. 6 mehr als 50 v.H. Schadholz eingesetzt wurde.

Zu § 9 (Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht):

Die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht ist grundsatzgesetzlich mit höchstens 36 Monaten vorgegeben.

Zu § 10 (Vergütung):

Betreiber von Ökostromanlagen haben nach § 3 Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf Vergütung. Der Antrag ist von den Betreibern der Ökostromanlagen beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu stellen. Die Dauer der Vergütung ist mit maximal 36 Monaten begrenzt. Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von 60 v.H. nach dem vorgelegten Brennstoffnutzungskonzept erreicht wird, es sei denn, es wird nach dem vorgelegten Rohstoffkonzept mehr als 50 v.H. Schadholz eingesetzt (Abs. 2).

Die Höhe der Vergütung wird nach den Kriterien des ÖSG 2012 bemessen. So hat sich die Förderung an den laufenden Kosten zu orientieren, die für den Betrieb der Anlagen erforderlich sind, wobei Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition nicht zu berücksichtigen sind. Die Festlegung des Tarifes erfolgt unter Bedachtnahme einer Empfehlung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 24. April 2019 sowie ferner der Entschließung des Nationalrates vom 25. April 2019, wonach ein Nachfolgetarif für Anlagen bis 2 MW in Höhe von 10 Cent/kWh empfohlen wird. Da die Nachfolgetarifförderung in Tirol nur auf zwei Anlagen mit einer Engpassleistung unter 2 MW anwendbar ist, wurden keine Tarife für größere Anlagen im Gesetz vorgesehen. Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat die Dokumentation über den Einsatz der Primärenergieträger zu prüfen, um Abweichungen zum Abnahmevertrag feststellen zu können, zutreffendenfalls hat eine Aufrollung zu erfolgen. Nach Abs. 8 gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen nicht mehr vorliegen (wenn z. B. keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden oder der Brennstoffnutzungsgrad von 60 v.H. nicht nachgewiesen wird, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für die Abweichung vor).

Zu § 11 (Mehraufwendungen):

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass den Netzbetreibern und dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen sämtliche Mehraufwendungen für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben abgegolten werden (Abs. 1). Neben den Mehraufwendungen (Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben sowie der Ausgleichsenergie) sind auch die Abwicklungskosten zu berücksichtigen. Differenzbeträge, die sich aus den vereinnahmten Mitteln (§ 12) und den Mehraufwendungen ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags durch Verordnung der Landesregierung auszugleichen.

Ein Förderüberschuss ist an das Land abzuführen. Diese Mittel sind zweckgebunden für innovative Projekte im Bereich Energietechnologie und Energieeffizienz auf Basis erneuerbarer Energieträger nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden (Abs. 3).

Der Abs. 4 normiert entsprechende Aufsichtsrechte der Landesregierung.

Zu § 12 (Aufbringung der Fördermittel, Verwaltung):

Die Bestimmung orientiert sich an § 44 ÖSG 2012. Die wesentliche Finanzierungsgrundlage bildet der Zuschlag, den alle Endkunden zu leisten haben.

Zu § 13 (Zuschlag):

Zur Abdeckung der Mehraufwendungen ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Tirol ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag nach § 48 ÖSG 2012 einzuheben. Personen, die Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren bzw. auf eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt haben (vgl. § 3 des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes), sind von der Zahlungsverpflichtung ausgenommen. Der Zuschlag ist mit Verordnung der Landesregierung festzusetzen und in weiterer Folge anzupassen, um allfällige Differenzbeträge auszugleichen. Einzuheben ist der Zuschlag von allen Netzbetreibern, die Endverbraucher in Tirol an ihr Netz angeschlossen haben. Der Zuschlag ist zur Abdeckung aller Mehraufwendungen nach § 11 einzuheben. Die Netzbetreiber haben darauf zu achten, dass die Zuschläge (Abs. 1) und die Systemnutzungsentgelte nach § 8 Abs. 2 ElWOG 2010 in getrennten Rechnungskreisen geführt werden.

In Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Endverbrauchern, zwischen dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern, insbesondere auf Leistung des Zuschlags, oder zwischen dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Betreibern von Anlagen nach § 3 Abs. 1 entscheiden die ordentlichen Gerichte, da es sich dabei um bürgerliche Rechtssachen im Sinn des § 1 JN handelt.

Zu § 14 (Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen):

Diese Bestimmung entspricht § 51a ÖSG 2012.

Zu § 15 (Strafbestimmungen):

Zuwiderhandlungen gegen die im Gesetz auferlegten Verpflichtungen stellen Verwaltungsübertretungen dar. Hinsichtlich der Strafhöhe orientiert sich das Gesetz am ÖSG 2012.

Zu § 16 (Verweisungen):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass – wenn nichts anderes normiert wird – die jeweils verwiesenen Landes- und Bundesgesetze in jener Fassung anzuwenden sind, die im § 16 genannt ist.

Zu § 17 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes können der Biomassebilanzgruppenverantwortliche namhaft gemacht, eine Biomassebilanzgruppe gebildet und Anbote auf Förderung eingebracht werden. Die Abnahme und die Vergütung des Ökostroms dürfen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Die Biomassebilanzgruppe ist innerhalb eines Monats zu bilden.